

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Hard- und Software, Waren, Dienstleistungen

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die nachstehend aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen liegen den Lieferungen und Leistungen der infas Integrale Facility Management Systeme GmbH (im Folgenden infas genannt) zugrunde. Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung von infas.

Entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Kunden werden nicht akzeptiert.

2. Verkaufspreise sind, sofern nicht anders vereinbart, ohne Abzug sofort nach Erhalt der Rechnung fällig. Bei Vertragsverletzung, insbesondere verspäteter Zahlung, ist infas berechtigt, Aufträge ganz oder teilweise zu stornieren oder die Auslieferungen der Leistungen zurückzuhalten, bis Zahlung erfolgt ist. Darüber hinaus ist infas berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 10 % jährlich über dem Basiszinssatz zu berechnen.

3. Erfüllungsort ist Greven. Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist für beide Teile Greven, und zwar auch für Klagen im Wechsel- oder Scheckprozess.

Es gilt nur deutsches Recht.

4. infas bemüht sich, die Anwender zeitig zu bedienen. Soweit sie Fertigstellungsdaten angibt, handelt es sich dabei um ungefähre Schätzungen. Ein Liefertermin ist hiermit nicht vereinbart. Bei Überschreitung der Termine tritt kein Verzug ein. infas ist insoweit auch zu Teillieferungen berechtigt. Liegt ein brauchbarer Teil der in Auftrag gegebenen Software vor, ist der Abnehmer verpflichtet, mit diesem zu arbeiten.

5. Für Schäden haftet infas, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Gegenüber Kaufleuten haftet infas nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Organe oder leitenden Angestellten, sofern es sich um Kardinalpflichten handelt.

Die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden oder andere mittelbare Folgeschäden sowie für Schäden an aufgezeichneten Daten wird ausgeschlossen.

6. Die Aufrechnung mit noch nicht von infas schriftlich anerkannten oder nicht rechtskräftigen Gegenforderungen ist unzulässig.

7. infas behält sich das Eigentum an allen gelieferten Waren und Leistungen bis zur vollständigen Zahlung der erteilten Rechnung vor. Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne des ersten Absatzes. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Auftraggeber steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Auftraggeber uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Eigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne des ersten Absatzes. Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen gewöhnlichen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Die Forderungen des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der weiteren Veräußerung nur in Höhe des Weiterveräußerungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware.

8. Der Kunde gerät in Verzug, wenn er fällige Zahlungen nicht spätestens 30 Tage nach Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung begleicht. infas bleibt vorbehalten, den Verzug durch die Erteilung einer nach Fälligkeit zugehenden Mahnung zu einem früheren Zeitpunkt herbeizuführen. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 gerät der Kunde dann in Verzug, wenn vereinbart ist, dass der Kaufpreis zu einem kalendermäßig bestimmten Zeitpunkt gezahlt werden soll, und der Kunde nicht spätestens bis zu diesem Zeitpunkt leistet.

B. Hardware- und Warenlieferungen

1. Kaufverträge über Hardware und Waren gelten, auch wenn sie zeitlich mit der etwaigen Bestellung von Software zusammenfallen, als eigenständige Vereinbarungen, die auch unabhängig davon geschlossen worden wären.

Der Verkaufspreis beinhaltet grundsätzlich weder Inbetriebnahme und Installation vor Ort noch Schulung/Einführung in die Benutzung der überlassenen Hardware oder Waren. Lieferungen erfolgen ab Greven.

2. Soweit für Markenprodukte Herstellergarantien gegeben werden, beschränken sich Gewährleistungsansprüche gegen infas auf den Inhalt dieser Erklärungen.

Im Falle eines Mangels der von infas gelieferten Waren oder Hardware hat der Kunde zunächst einen Anspruch auf Beseitigung von Fehlern (Nachbesserung). Kann infas einen ihrer Gewährleistungspflicht unterliegenden Fehler nicht beseitigen oder sind für den Kunden weitere Nachbesserungsversuche unzumutbar, so kann der Kunde anstelle der Nachbesserung Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung) verlangen.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Übergabe an den Käufer. Maßgebend ist das Datum des Lieferscheines. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate.

3. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware oder Hardware dem Transportunternehmer übergeben worden ist und das Lager von

infas verlassen hat. Dies gilt auch dann, wenn infas die Transportkosten übernommen hat.

C. Softwarelieferungen

a. Allgemeines zu Softwarelieferungen

1. Für jegliche Softwarelieferungen gelten die Bedingungen des als Anlage Anliegenden infas Softwarelizenzvertrages.
2. Die von infas erstellte Software gilt zwischen den Vertragsparteien als schutzwürdig und schutzfähig. Die Programme sind ausschließlich für den Einsatz beim Verwender bestimmt. Sowohl das Fertigen von Kopien für andere Zwecke als auch das Überlassen des Programms an Dritte ist unzulässig und verpflichtet zum Schadenersatz.

Für den Fall der Überlassung des Programms an Dritte verwirkt der Kunde eine Vertragsstrafe in Höhe des vereinbarten Kaufpreises. Dieser wird auf einen möglichen Schadenersatzanspruch der infas nicht angerechnet. Die Geltendmachung weiteren Schadenersatzes durch infas ist möglich.

Der Kunde hat die Möglichkeit, im Einzelfall nachzuweisen, dass infas ein geringerer Schaden entstanden ist.

3. Der Kunde verpflichtet sich, die Datensicherung täglich mit mindestens fünf in regelmäßigem Wechsel zum Einsatz gebrachten Datenträgern vorzunehmen. Auskünfte zu allen Fragen der Datensicherung können bei infas ergänzend eingeholt werden.

Für Schäden, die durch ordnungsgemäße Datensicherung vermieden worden wären, ist die Haftung von infas ausgeschlossen.

4. Vermittelt infas Programme anderer Hersteller, beschränkt sich die Haftung von infas auf Verschulden bei der Auswahl des Programmlieferanten.

b. Standardsoftware

1. Die Lieferung von Standardsoftware erfolgt durch Übergabe bzw. Über-sendung des/der Programmdateiträger(s) sowie eines Benutzerhandbuches. Auf Wunsch des Kunden erfolgt die Installation der Standardsoftware, eine spezielle Programmeinweisung bzw. individuelle Anpassung gegen gesonderte Vergütung nach Stundenaufwand entsprechend unseren jeweils gültigen Stundensätzen zuzüglich Reisekosten und Reisespesen. Diese Leistungen sind gesondert zu vereinbaren.
2. infas leistet keine Gewähr dafür, dass die Standardsoftware den betrieb-lichen Besonderheiten des Lizenznehmers entspricht, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Unsere Mitarbeiter sind zu mündlichen Zusicherungen nicht bevollmächtigt.
3. Auch für Rechenzeiten einzelner Programmabläufe können wir keine Gewähr übernehmen, weil insoweit die Kapazität der Datenverarbei-tungsanlage und deren Nutzungsgrad ausschlaggebend sind.
4. Wir verpflichten uns, Mängel an der Standardsoftware binnen einer halbjährigen Gewährleistungsfrist ab Übergabe des Programmdateiträgers an den Lizenznehmer kostenlos nachzubessern. Der Kunde ist verpflichtet, das Programm gemäß §§ 377, 378 HGB unverzüglich zu untersuchen und uns eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich anzu-zeigen. Zeigt sich ein Mangel später, so muss die Anzeige ebenfalls unverzüglich zu diesem Zeitpunkt gemacht werden. Unterlässt der Kunde die Anzeige, gilt die Leistung auch hinsichtlich des Mangels als genehmigt.
5. Während der Gewährleistungsfrist hat bei Vorliegen eines Mangels der Kunde zunächst Anspruch auf Beseitigung der Fehler (Nachbesserung). Kann infas den ihrer Gewährleistungspflicht unterliegenden Fehler nicht beseitigen oder sind dem Kunden weitere Nachbesserungsversuche unzumutbar, so kann er anstelle der Nachbesserung Wandlung (Rück-gängigmachung des Vertrages) oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung) verlangen.

Bei Eingriffen durch die Kunden bzw. Dritter entfällt jede weitere Gewährleistung durch infas.

6. Wir behalten uns vor, unsere Standardsoftware zu ändern, weiter zu entwickeln, zu verbessern oder durch Neuentwicklung zu ersetzen. Wenn wir Kunden, mit denen wir keinen zusätzlichen Pflegevertrag abgeschlossen haben, einen neuen Programmstand zur Verfügung stellen, geschieht das gegen zusätzliches Entgelt. Wenn neue Programmstände ohne Zusatzentgelt zur Verfügung gestellt werden, entfällt jede Gewährleistung.

Der Kunde ist, mangels anderweitiger Vereinbarung, nicht verpflichtet, neue Programmstände abzunehmen.

c. Individualsoftware

1. Insoweit infas eigens für den Kunden entwickelte und auf dessen Bedürfnisse zugeschnittene Software (Individualsoftware) liefert, richtet sich der Umfang der Lieferung nach dem zugrundeliegenden Auftrag und dem gemeinsam erstellten Pflichtenheft. Maßgeblich ist insoweit in jedem Falle die Auftragsbestätigung von infas.
2. Zur Softwareerstellung gehört auch die Fertigung eines Bedienerhandbuchs für den Anwender, jedoch, soweit vertraglich nicht anderweitig vereinbart, nicht Installation/Inbetriebnahme, Einweisung und Schulung. Leistungen dieser Art sind gesondert zu beauftragen.
3. infas bemüht sich, die Anwender zeitig zu bedienen. Soweit sie Fertigstellungsdaten angibt, handelt es sich dabei um ungefähre Schätzungen. Ein Liefertermin ist hiermit nicht vereinbart. Bei Überschreitung der Termine tritt kein Verzug ein. infas ist insoweit auch zu Teillieferungen berechtigt. Liegt ein brauchbarer Teil der in Auftrag gegebenen Software vor, ist der Abnehmer verpflichtet, mit diesem zu arbeiten.
4. Das Programm gilt mit der Benutzung des gesamten Programmes oder eines wesentlichen Teils durch den Verwender als abgenommen.

Es gilt ferner als abgenommen, wenn der Abnehmer auf eine Abnahmeanzeige der infas nicht innerhalb der folgenden 10 Werktage nach Anzeigedatum einen Abnahmetermin benennt.

5. Zeigen sich Mängel, hat der Verwender, bei dem die Mängel auftreten, für infas in einem Mängelprotokoll festzuhalten, wann und in welchem Zusammenhang diese Mängel auftraten. infas steht eine angemessene Zeit zur Fehlersuche zur Verfügung.

Nach Ortung des Fehlers hat infas diesen innerhalb eines zumutbaren Zeitraumes zu beseitigen.

Steht zu befürchten, dass Fehlersuche und Fehlerbeseitigung einen größeren Zeitraum in Anspruch nehmen werden, ist infas berechtigt,

dem Anwender eine brauchbare Interimslösung zur Verfügung zu stellen.

6. Sämtliche Ansprüche aus kundenspezifischen Softwareaufträgen verjähren nach Ablauf von sechs Monaten.

D. Dienstleistungen, Beratungsleistungen, Werkverträge

a. Allgemeine Regeln für Dienst- und Beratungsleistungen

1. infas bietet Beratungsleistungen unter anderem für die Erstellung von Analysen, Berichten, Gutachten, Prospekten, Studien und Ähnlichem sowie Beratungen hinsichtlich Einführungen von Datenverarbeitungssystemen und dergleichen an.

Zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieser Leistungen ist es notwendig, dass der Kunde infas möglichst konkret und umfassend über die geschäftliche, organisatorische, technische und wettbewerbliche Situation seines Unternehmens informiert.

Entsprechende Fragen der infas-Berater verpflichtet sich der Kunde möglichst vollständig, zutreffend und kurzfristig zu beantworten. Der Kunde verpflichtet sich weiter, infas auch ohne Nachfrage frühzeitig über solche Umstände zu informieren, die von Bedeutung für das Projekt sein können.

2. Von der infas etwaig gelieferte Zwischenergebnisse und Zwischenberichte werden vom Kunden unverzüglich daraufhin überprüft, ob die darin

enthaltenen Informationen über den Kunden bzw. sein Unternehmen zutreffen; etwaig erforderliche Korrekturen und ebenso Änderungswünsche werden der infas unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

Die infas verpflichtet sich, die so erhaltenen Informationen nur für den vertraglich vorgesehenen Zweck zu verwenden und insbesondere Dritten ohne Einwilligung des Kunden solche Informationen nicht zugänglich zu machen.

3. Wenn die von der infas übernommenen Aufgaben Arbeiten von infas-Beratern an oder mit EDV-Geräten des Kunden mit sich bringen, wird der Kunde rechtzeitig vor Beginn der entsprechenden Tätigkeiten der infas-Berater sicherstellen, dass die aufgezeichneten Daten im Falle einer Vernichtung oder Verfälschung mit vertretbarem Aufwand aus maschinenlesbaren Datenträgern rekonstruiert werden können (Datensicherung).
4. Die infas räumt dem Kunden das Recht ein, den Beratungsvertrag vorzeitig zu kündigen, wenn der Kunde dies wünscht. Die vorzeitige Kündigung lässt vereinbarte Verschwiegenheitspflichten und sonstige nachvertragliche Treuepflichten unberührt. Die Vergütung der infas richtet sich in den Fällen einer vorzeitigen Vertragskündigung nach folgenden Regeln:
Für die bis zum Zugang einer vorzeitigen Kündigung erbrachten Leistungen der infas zahlt der Kunde das vereinbarte Honorar und die vereinbarten Auslagen an die infas. Berechnungsbasis für Honorare sind dabei die jeweils allgemein geltenden Tagessätze derjenigen Berater, die von der infas für das konkrete Projekt eingesetzt wurden. Mehr als den für das gekündigte Projekt etwa vereinbarten Fest- oder Pauschalpreis darf die infas nach dieser Bestimmung jedoch nicht abrechnen. Wenn für einzelne Leistungsabschnitte innerhalb eines Vertrages Fest- oder Pauschalpreise vereinbart worden sind, gilt Satz 3 für die Abrechnung der jeweiligen Leistungsstufe entsprechend.

Eine Vergütung der infas für die Zeit nach Zugang der Kündigung entfällt insoweit, als infas hierdurch Aufwendungen erspart bzw. durch anderweitige Verwendung der dadurch frei gewordenen Kapazitäten Gewinne erzielt oder böswillig zu erzielen unterlässt. Diese Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden, wenn die infas den Vertrag vor dem ursprünglich vereinbarten Abschluss rechtswirksam beendet hat.

5. Bei Fehlen abweichender Vereinbarungen ist die infas berechtigt, Honorare mit Auslagen je nach Anfall monatlich im Nachhinein dem Kunden in Rechnung zu stellen. Für die Berechnung gelten die Regelungen in Ziffer 4 sinngemäß.

Vertragsgemäß gestellte Rechnungen der infas sind sofort, sofern nicht anderes vereinbart, zur Zahlung fällig.

Ist der Kunde mit dem Ausgleich fälliger Rechnungen in Verzug, so ist die infas berechtigt, ihre Arbeit an dem Projekt einzustellen, bis diese Forderungen erfüllt sind.

6. Die infas kommt mit ihren Leistungen nur in Verzug, wenn für diese bestimmte Fertigstellungstermine als Fixtermine vereinbart sind und die infas die Verzögerung zu vertreten hat. Nicht zu vertreten hat die infas beispielsweise einen unvorhersehbaren Ausfall des für das Projekt vorgesehenen Beraters der infas, höhere Gewalt und andere Ereignisse, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren und der infas die vereinbarte Leistung zumindest vorübergehend unmöglich machen oder unzumutbar erschweren. Der höheren Gewalt gleich stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände, von denen die infas mittelbar oder unmittelbar betroffen ist, soweit nicht diese Maßnahmen rechtswidrig und von der infas verursacht wurden.

Sind die Leistungshindernisse vorübergehender Natur, so ist die infas berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Verhinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird dagegen durch diese Hindernisse die Leistung der infas dauerhaft unmöglich, so wird die infas von ihren Vertragspflichten frei.

Soweit Verzug oder Unmöglichkeit von der infas zu vertreten sind, gelten ergänzend die Regelungen der Ziffer 7.2 ff.

- 7.1 Wenn etwaige Beratungsfehler und/oder etwaige Mängel eines von der infas erstellten Werkes darauf beruhen, dass der Kunde Mitwirkungsobliegenheiten gemäß Ziffer 1 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt hat, ist die Haftung der infas ausgeschlossen. Den Nachweis der vollständigen und rechtzeitigen Erfüllung aller Mitwirkungsobliegenheiten wird im Streitfall der Kunde führen. Die infas übernimmt ferner keine

Haftung für etwaige Schäden des Kunden, die auf Nichtbeachtung der Sicherungsobliegenheit gemäß Ziffer 3 beruhen.

- 7.2 Für Schäden des Kunden haftet die infas bei einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter nur, wenn die Schäden auf der Verletzung solcher Pflichten beruhen, deren Erfüllung zum Erreichen des Vertragszwecks unbedingt erforderlich ist. Im Übrigen haftet die infas für Schäden aus Verzug, aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss oder aus einer unerlaubten Handlung nur, wenn insoweit die von der infas vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- 7.3 Die Haftung der infas beschränkt sich auf solche Schäden, mit denen die infas vernünftigerweise rechnen muss. Die Haftung ist der Höhe nach begrenzt auf maximal 250.000,00 _ pro Schadensfall. Wünscht der Kunde eine Haftung der infas darüber hinaus, so bedarf dies einer gesonderten Regelung im Einzelfall. Für Schäden, die den Betrag von 250.000,00 _ übersteigen, haftet die infas nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verursachung oder soweit die nach Satz 3 vereinbarte Haftpflichtversicherung aufgrund von Serienschäden oder wegen anderer von der infas verschuldeter Umstände nicht eintrittspflichtig ist.
- 7.4 Die Beschränkungen in den Ziffern 7.2 bis 7.4 gelten nicht, soweit Schadenersatzansprüche auf dem Fehlen von etwa zugesicherten Eigenschaften eines von der infas zu erstellenden Werkes beruhen.
8. Erfüllungsort für die Leistungen der infas ist der Sitz des Unternehmens, das den Beratungsvertrag geschlossen hat, um dessen Erfüllung es geht. Erfüllungsort für Zahlung an die infas ist deren Sitz in Greven.

b. Ergänzende Bestimmungen für Werkverträge

Diese Regelungen gelten neben den Regelungen in den Ziffern 1 bis 8 für Beratungsleistungen der infas die Werkverträge darstellen.

1. Die infas legt den Kunden das vertragsgemäß hergestellte Werk vor. Nimmt der Kunde das Werk bei Vorlage oder sonstiger Bereitstellung

aus einem anderen Grund als wegen einer unverzüglichen und begründeten Beanstandung nicht ab und holt der Kunde diese Beanstandung auch nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Vorlage bzw. Bereitstellung nach, so gilt das Werk als abgenommen. Eine Nutzung des Werkes durch den Kunden gilt in jedem Fall als Abnahme.

Ist nach der Beschaffenheit des Werkes eine Abnahme ausgeschlossen, so tritt an deren Stelle die Mitteilung der infas an den Kunden über die Vollendung des Werkes.

Die vorstehenden Regeln über die Abnahme gelten entsprechend für etwaige voneinander abgrenzbare Teilleistungen der infas innerhalb der einzelnen im Beratungsvertrag etwa vereinbarten Leistungsphasen, sofern für solche Teilleistungen gesonderte Abnahme oder Präsentationstermine vereinbart werden.

2. Etwaige Mängel des Werkes und das Fehlen von etwa zugesicherten Eigenschaften des Werkes sind der infas unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich anzuzeigen. Anderenfalls erlischt der Gewährleistungsanspruch.

Als Gewährleistung kann der Kunde zunächst nur kostenlose Nachbesserung verlangen. Wird nicht innerhalb angemessener Zeit nachgebessert oder schlägt die Nachbesserung fehl, so kann der Kunde Minderung (Herabsetzung der Vergütung) oder Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages) verlangen.

Die Verjährungsfrist für Werkleistungen der infas richtet sich nach § 638 BGB und beginnt mit der Abnahme des Werkes.

E. Salvatorische Klausel

Falls eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam ist oder wird, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der ungültigen Bestimmungen tritt vielmehr die gesetzliche Regelung.

F. Anlagen

Anlage A infas Softwarelizenzvertrag
Stand 08 / 04

Anlage A

infas Softwarelizenzvertrag

Nachfolgend sind die Vertragsbedingungen für die Benutzung von infas Software durch Sie, dem Endverbraucher (im Folgendem auch: "Lizenznehmer"), aufgeführt.

Vertragsbedingungen

1. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist das auf dem Datenträger (z. B. Diskette, CD) aufgezeichnete Computerprogramm, die Programmbeschreibung und Bedienungsanleitung sowie sonstiges zugehöriges schriftliches Material. Sie werden im Folgenden auch als "Software" bezeichnet. infas macht darauf aufmerksam, dass es nach dem Stand der Technik unmöglich ist, Computersoftware so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet. Gegenstand des Vertrages ist daher nur eine Software, die im Sinne der Programmbeschreibung und der Bedienungsanleitung grundsätzlich brauchbar ist.

2. Umfang der Benutzung

infas gewährt Ihnen, soweit nichts anderes vereinbart, das einfache, nicht ausschließliche und persönliche Recht (im Folgenden auch als "Lizenz" bezeichnet), die übergebene infas-Software auf beliebig vielen Computern zu installieren. Die gleichzeitige Nutzung der infas-Software ist jedoch auf die Anzahl der erworbenen Lizenzen beschränkt.

Generallizenzen (Gemeinde-, Stadt- oder Kreislizenz) werden fachgebietsbezogen vergeben. Sie erlauben die Installation der infas-Software auf beliebig vielen Computern und die gleichzeitige Nutzung durch beliebig viele Anwender, die mit den Aufgaben des vereinbarten Fachgebietes betraut sind.

Eine weitergehende Nutzung ist nicht zulässig.

3. Besondere Beschränkungen

Dem Lizenznehmer ist untersagt,

- a. ohne vorherige schriftliche Einwilligung von infas die Software oder das zugehörige schriftliche Material an einen Dritten zu übergeben oder einem Dritten sonst wie zugänglich zu machen;
- b. die Software von einem Computer über ein Netz oder einen Datenübertragungskanal auf einen anderen Computer zu übertragen;
- c. ohne vorherige schriftliche Einwilligung von infas die Software abzuändern, zu übersetzen, zurückzuentwickeln, zu kompilieren oder zu entassemblieren, von der Software abgeleitete Werke zu erstellen oder das schriftliche Material zu vervielfältigen, es zu übersetzen oder abzuändern oder vom schriftlichen Material abgeleitete Werke zu erstellen.

4. Inhaberschaft an Rechten

Sie erhalten mit dem Erwerb des Produktes nur Eigentum an dem körperlichen Datenträger, auf dem die Software aufgezeichnet ist. Ein Erwerb von Rechten an der Software selbst ist damit nicht verbunden. infas behält sich insbesondere alle Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte an der Software vor.

5. Vervielfältigung

Die Software und das zugehörige Schriftmaterial sind urheberrechtlich geschützt. Soweit die Software nicht mit einem Kopierschutz versehen ist, ist Ihnen das Anfertigen einer einzigen Reservekopie nur zu Sicherungszwecken erlaubt. Sie sind verpflichtet, auf der Reservekopie den Urheberrechtsvermerk der infas anzubringen bzw. ihn darin aufzunehmen. Ein in der Software vorhandener Urheberrechtsvermerk sowie in ihr aufgenommene Registrierungsnummern dürfen nicht entfernt werden. Es ist ausdrücklich verboten, die Software, wie auch das schriftliche Material, ganz oder teilweise in ursprünglicher oder abgeänderter Form in mit anderer Software zusammen gemischter oder in anderer Software eingeschlossener Form zu kopieren oder anders zu vervielfältigen.

6. Übertragung des Benutzerrechtes

Das Recht zur Benutzung der Software kann nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung von infas und nur unter den Bedingungen dieses Vertrages an einen Dritten übertragen werden. Verschenken, Vermietung und Verleih der Software sind ausdrücklich untersagt.

7. Dauer des Vertrages

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Das Recht des Lizenznehmers zur Benutzung der Software erlischt automatisch ohne Kündigung, wenn er eine Bedingung dieses Vertrages verletzt. Bei Beendigung des Nutzungsrechts ist er verpflichtet, den Originaldatenträger sowie alle Kopien der Software einschließlich etwaiger abgeänderter Exemplare sowie das schriftliche Material zu vernichten.

8. Schadenersatz bei Vertragsverletzung

infas macht darauf aufmerksam, dass Sie für alle Schäden aufgrund von Urheberrechtsverletzungen haften, die infas aus der Verletzung dieser Vertragsbestimmung durch Sie entstehen.

9. Änderungen und Aktualisierungen

infas ist berechtigt, Aktualisierungen der Software nach eigenem Ermessen zu erstellen.

infas ist nicht verpflichtet, Aktualisierungen des Programmes den Lizenznehmern zur Verfügung zu stellen, die die Aktualisierungsgebühr nicht bezahlt haben.

10. Gewährleistung und Haftung

- a. infas gewährleistet gegenüber dem ursprünglichen Lizenznehmer, dass zum Zeitpunkt der Übergabe des Datenträgers, auf dem die Software aufgezeichnet ist, und die mit der Software zusammen ausgelieferte Hardware unter normalen Betriebsbedingungen und bei normaler Instandhaltung in der Materialausführung fehlerfrei sind.
- b. Aus den vorstehend unter 1. genannten Gründen übernimmt infas keine

Haftung für die Fehlerfreiheit der Software, insbesondere übernimmt infas keine Gewähr dafür, dass die Software mit anderen vom Besteller selbst ausgewählten Programmen zusammenarbeitet, soweit sich aus den vertraglichen Vereinbarungen nicht etwas anderes ergibt.

Die Verantwortung für die richtige Auswahl und die folgende Benutzung sowie der damit beabsichtigten und erzielten Ergebnisse trägt der Erwerber. Das Gleiche gilt für das die Software begleitende schriftliche Material.

Ist die Software nicht im Sinne von 1. grundsätzlich brauchbar, so hat der Erwerber das Recht, die Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages) zu erklären. Das gleiche Recht hat infas, wenn die Herstellung brauchbarer Software im Sinne von 1. mit angemessenen Aufwand nicht möglich ist.

- c. infas haftet nicht für Schäden, es sei denn, dass ein Schaden durch Vorsatz oder durch grobe Fahrlässigkeit seitens infas verursacht worden ist. Gegenüber Kaufleuten wird auch die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Eine Haftung wegen eventuell von infas zugesicherten Eigenschaften bleibt unberührt. Eine Haftung für Mangelfolgeschäden, die nicht von der Zusicherung umfasst sind, ist ausgeschlossen.